

Anlage: Entsprechenserklärung 2017

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der ALNO AG zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ALNO AG haben die letzte Entsprechungserklärung am 23. August 2016 abgegeben. Diese bezog sich auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger). Die ALNO AG hat allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die ALNO AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt im Hinblick auf die Verantwortung und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich ist. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der ALNO AG sieht daher in Abweichung zu Ziffer 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt vor.
- Der Zwischenbericht wurde und wird noch nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex). Für den Zwischenbericht ist eine weitere Annäherung an die Fristen geplant.
- Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt und weicht damit von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex ab. Die ALNO AG ist der Auffassung, dass die Eignung zur Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit allein von den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft und den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsräte abhängt. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat halten wir nicht für sinnvoll, da dem Unternehmen auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.
- Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 wurde nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht, da infolge der umfangreichen Restrukturierungsmaßnahmen im ALNO Konzern eine Aufstellung und Billigung des Konzernabschlusses bis Ende März 2017 nicht möglich gewesen ist. Insoweit wird eine Abweichung von Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären außerdem, dass allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der neuen Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 im Bundesanzeiger) entsprochen wird, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats. Die ALNO AG ist der Ansicht, dass ein Selbstbehalt im Hinblick auf die Verantwortung und Motivation der Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich ist. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der ALNO AG sieht daher in Abweichung zu Ziffer 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt vor.
- Der Zwischenbericht wurde und wird noch nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Für den Zwischenbericht ist eine weitere Annäherung an die Frist geplant.
- Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festgelegt und weicht damit von der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex ab. Die ALNO AG ist der Auffassung, dass die Eignung zur Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit allein von den jeweiligen Bedürfnissen der Gesellschaft und den individuellen Fähigkeiten der Aufsichtsräte abhängt. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat halten wir nicht für sinnvoll, da dem Unternehmen auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll.
- Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird ebenso nicht binnen 90 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden können, da infolge der andauernden Restrukturierungsmaßnahmen im ALNO Konzern eine Aufstellung und Billigung des Konzernabschlusses auch für das Geschäftsjahr 2017 nicht bis Ende März 2018 zu erwarten ist. Insoweit wird eine Abweichung von Ziffer 7.1.2. Satz 2 des Kodex erklärt.

Pfullendorf, den 2. Juni 2017

Für den *Vorstand*

Christian Brenner

Für den *Aufsichtsrat*

Dr. Christian Becker